

Betreff

Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

11.11.2022

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

05.12.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Kosten für die Abfuhr des Fäkalschlammes aus den Hauskläranlagen in der Gemeinde haben sich durch Steigerung der Abfuhr- sowie der Entsorgungskosten erhöht. Da die Fäkalschlamm Entsorgung grundsätzlich kostendeckend durch die Gemeinde zu betreiben ist, ist es erforderlich, die Gebührensätze anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)



3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 153), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 564), des § 44 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 562) und § 15 der Satzung der Gemeinde Ahneby über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen vom 02.12.2013 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Seite 484) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom <00.00.0000> folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr
- a) aus abflusslosen Sammelgruben
je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 76,62 €
 - b) aus nicht nachgerüsteten Kleinkläranlagen
je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 76,62 €
 - c) aus nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen
je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 76,62 €.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung

je abgefahrenen cbm 76,62 €.

(3) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 142,80 € erhoben.

(4) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

a) je abgefahrenen cbm 76,62 €

b) zusätzlich je An- und Abfahrt 142,80 €.

(6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.

(7) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinbergkirche, den <00.00.0000>

Erichsen
(Bürgermeister)